

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für den Ausbau des Heumöдерtrails
und Bau eines Wohnmobilstellplatzes
in Treuchtlingen

Fassung mit Stand 01/2026

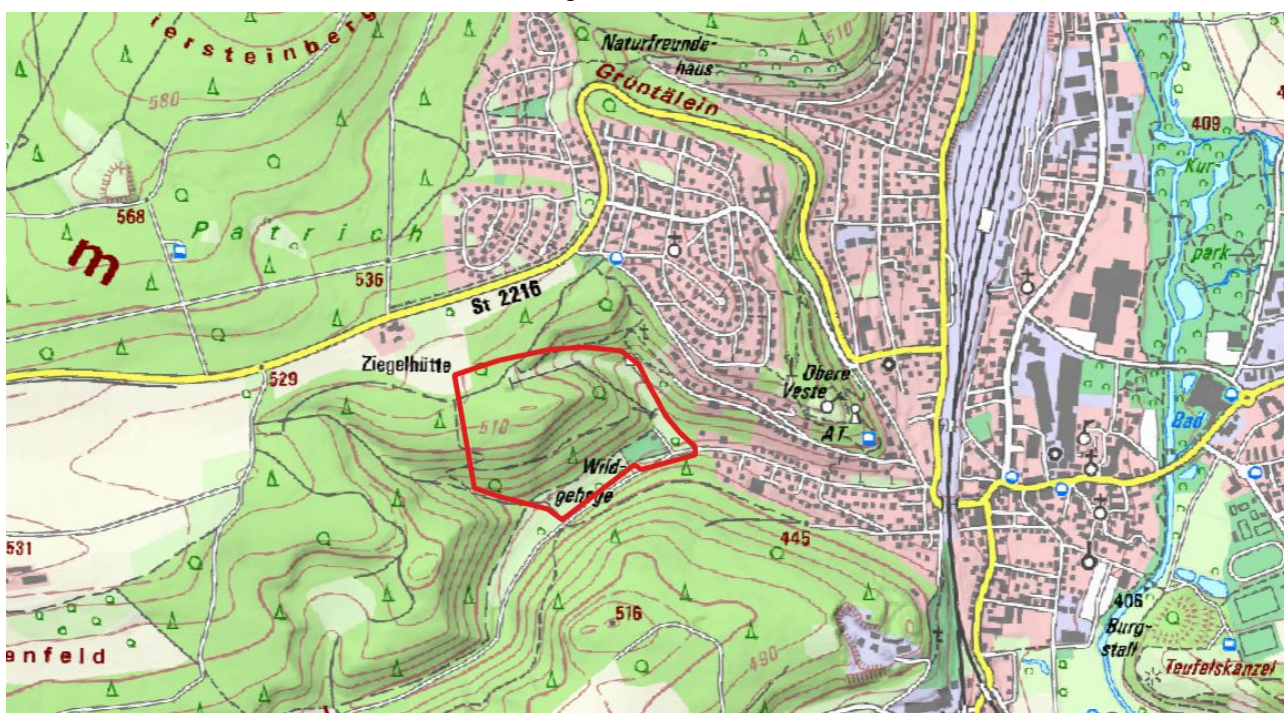


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot umrandet); (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)

Auftraggeber: Heumöдер Trails e.V.
Uhlbergstraße 54
91757 Treuchtlingen

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Bearbeiterin: Alina Biermann (B. Eng. Umweltsicherung)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	9
1.2	Datengrundlagen	13
1.3	Methodisches Vorgehen	14
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	16
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	16
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	16
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	17
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	18
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	18
3.2.1	Säugetiere	18
3.2.2	Reptilien	26
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	26
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
4	Maßnahmen	35
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	35
4.2	CEF-Maßnahmen	35
5	Fazit	36
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	38
7	Anhang	41
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	42
B	Vögel	46

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Am Hang nördlich des Heumöderntals in Treuchtlingen soll das Trailnetz für Mountainbiker erweitert werden (siehe orange Linien in Abbildung 2). Des Weiteren ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes geplant (Abbildung 2).

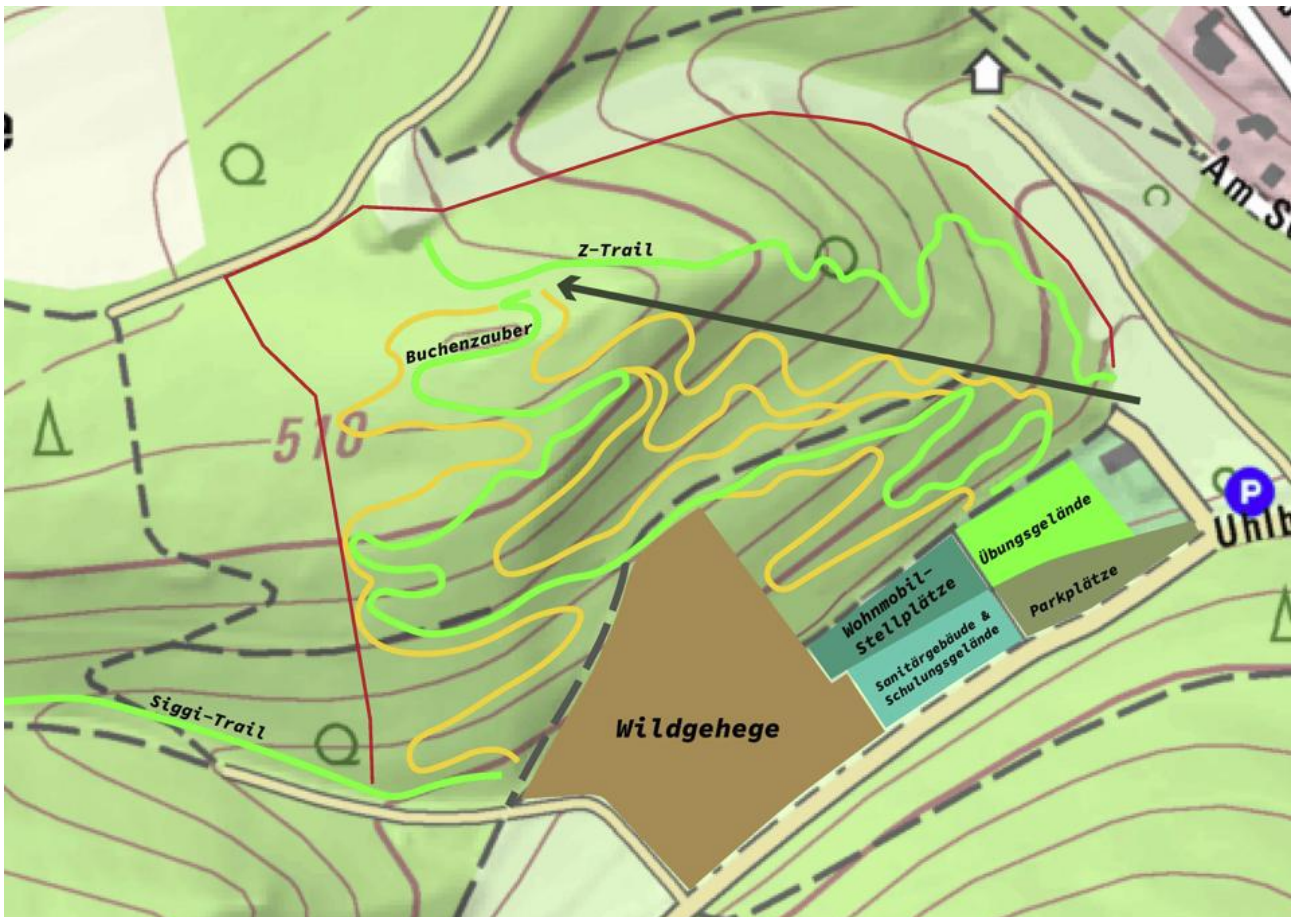


Abbildung 2: Übersicht über das Vorhabensgebiet; orange Linien: neue Trails; grüne Linien: bestehende Trails; (Topografische Karte, Quelle: © LDBV; Abb. vom Auftraggeber)

Als Untersuchungsgebiet wird der Wald sowie anschließende Offenlandbereiche definiert (Abbildung 3). Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Das Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Altmühltals (LSG-00565.01) (siehe grüne Schraffur in Abbildung 3). Zu erwähnen ist zudem die als „Magerrasenhang am westlichen Ortsrand von Treuchtlingen“ angrenzend liegende biotopkartierte Fläche (Teilflächenr. 7031-1067-001; rosa markierte Fläche in Abbildung 3). In diese erfolgt kein Eingriff durch das Vorhaben.

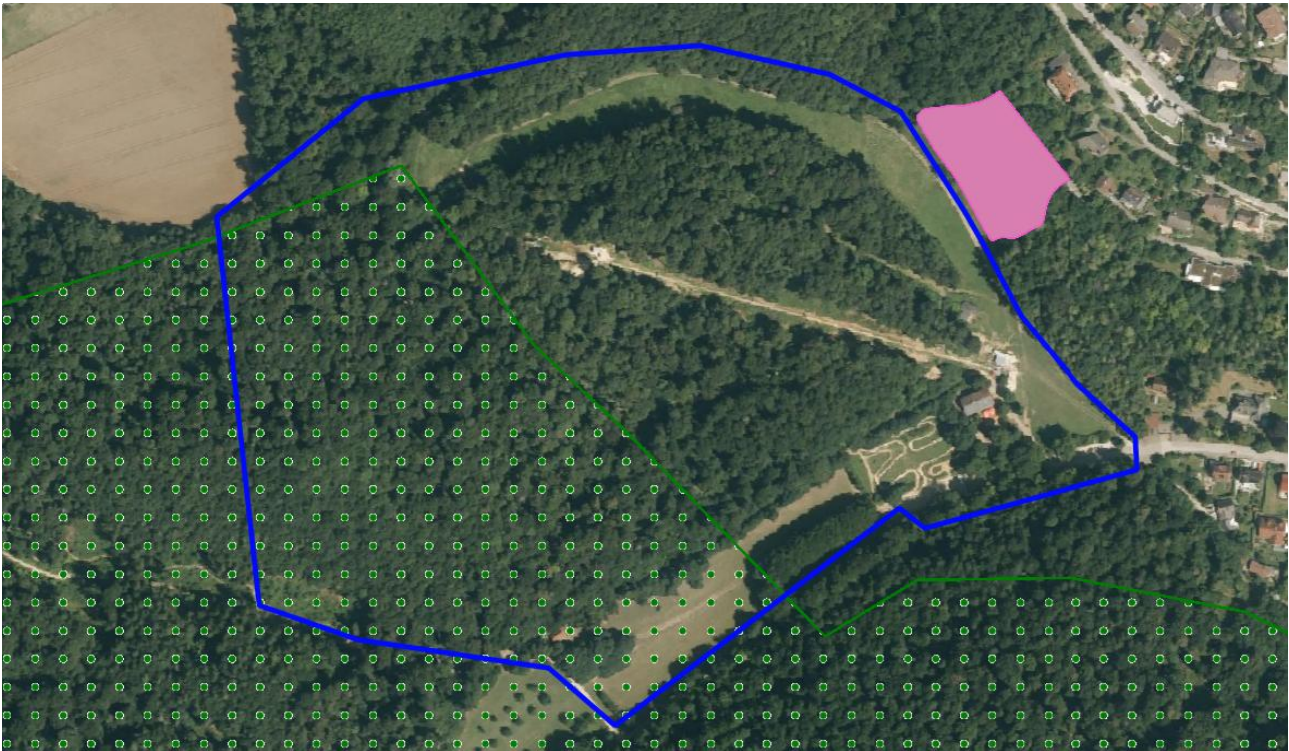


Abbildung 3: blaue Umrandung: Übersicht über das Untersuchungsgebiet; grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet; rosa Fläche: biotopkartierte Fläche (Luftbild, Quelle: © LFU, LDBV)

Der Bereich, in dem die Erweiterungen der Trails geplant sind, ist bewaldet und befindet sich am südlich exponierten Hang. Der **Wald** wird überwiegend durch Buchen und Eichen geprägt, stellenweise sind Bereiche mit Sträuchern und jungen Bäumen zu finden (**Abbildung 4** bis **Abbildung 6**). Im Frühjahr ist eine Krautschicht vorhanden. Von Nordwest nach Südost verläuft die Liftrasse durch den Wald (**Abbildung 7**).



Abbildung 4: Wald mit bestehendem Trail; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)

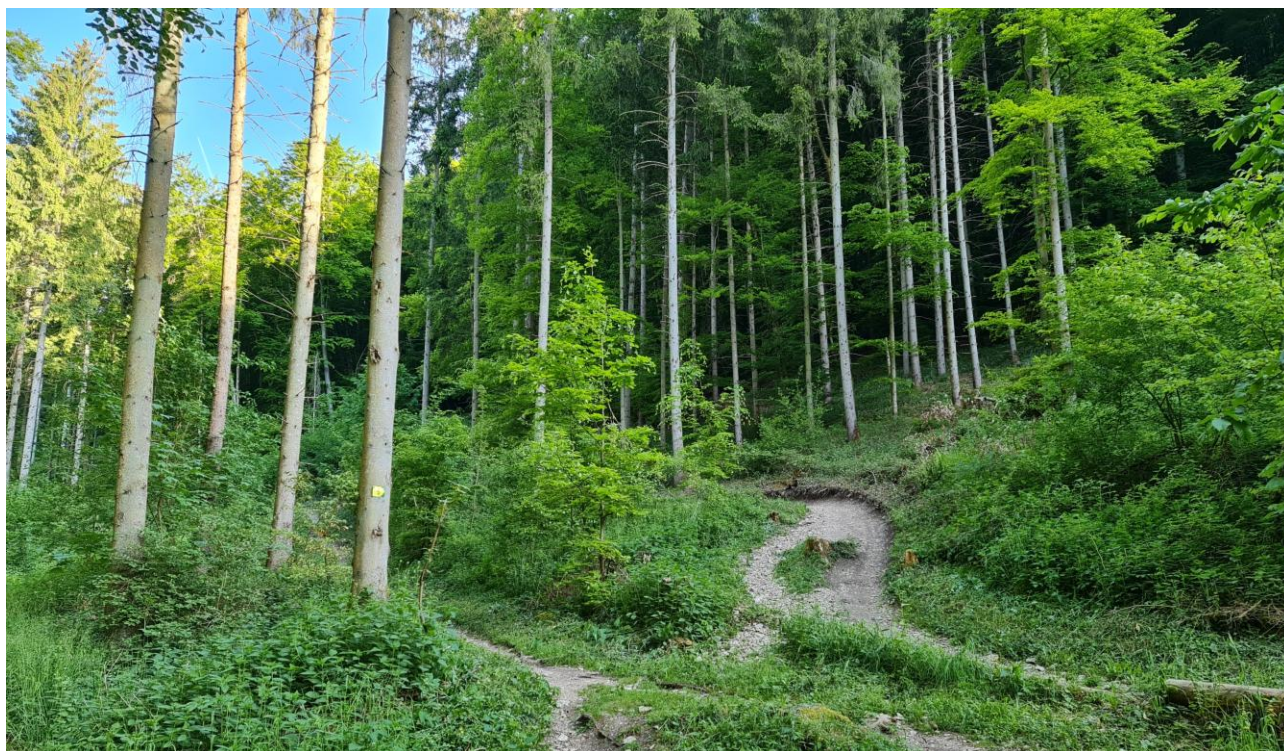


Abbildung 5: Offener Bereich des Walds mit bestehenden Trails; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 6: Bereich mit Strauchzone und bestehendem Trail; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 7: Liftrasse; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)

Nördlich und östlich des Vorhabengebiets liegt die als Piste und stellenweise als Trail genutzte **Wiese** (Abbildung 8). Diese ist wird von Gräsern dominiert. Im Rahmen des Vorhabens ist dort kein direkter Eingriff geplant.



Abbildung 8: Nördlich und östlich des Vorhabengebiets verlaufende Wiese; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)

Südlich des bewaldeten Hangs im Talbereich befinden sich eine gastronomische Einrichtung, Parkplätze sowie ein Übungsplatz für Mountainbiker. Westlich davon liegt eine Weide, welche mit einer recht hohen Besatzdichte an Wild beweidet wird. Im östlichen Bereich des Wildgeheges und auf der südlich davon, mit Gehölzen bestandenen Fläche soll der Stellplatz für Wohnmobile mit Sanitäranlagen errichtet werden (**Abbildung 9**). Die Gehölze im geplanten Bereich der Sanitäranlagen bestehen aus Buchen und Hainbuchen und bleiben erhalten.



Abbildung 9: rote Umrandung: Vorhabengebiet für den Wohnmobilstellplatz mit Sanitäranlagen; blau: Untersuchungsgebiet; (Luftbild, Quelle: © LDBV)

Die beschriebenen Strukturen bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten. In diesem Zusammenhang wird das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse geprüft.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

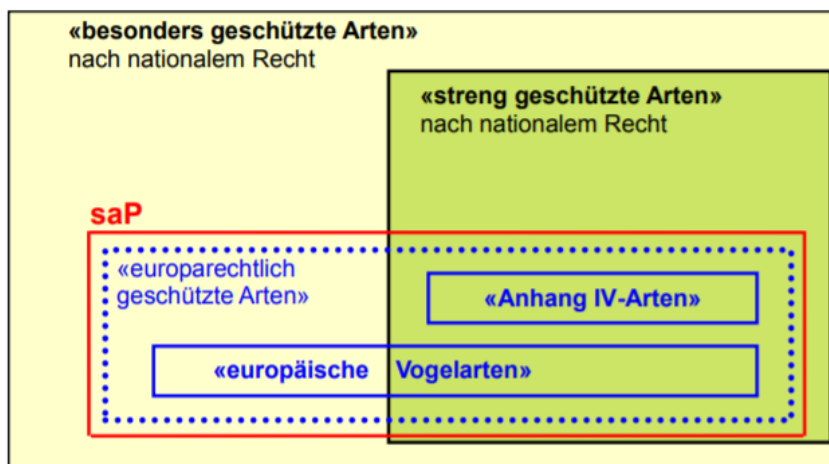


Abbildung 10: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 11).

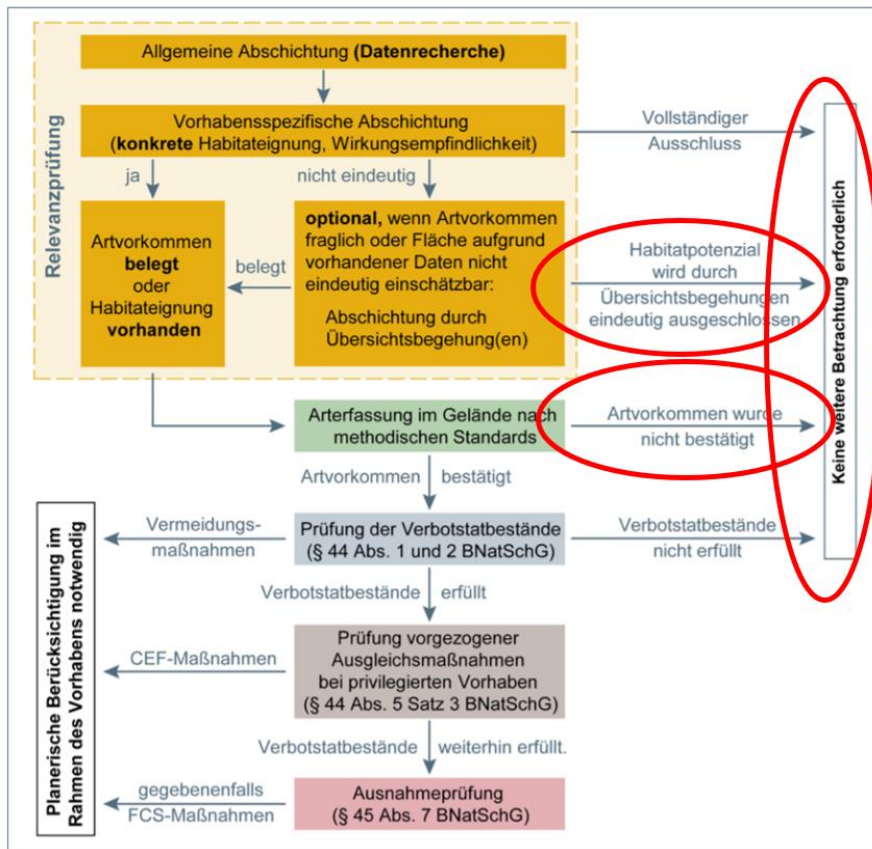


Abbildung 11: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: 13 Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) April-September 2026
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Schleplift im Heumödertal in Treuchtlingen; Bachmann Artenschutz GmbH (Stand September 2021)
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Artgruppe	Datum	von	bis	Stunden	Wetter
Eulen	11.03.2025	19:00	20:30	1,5	klar, 5 °C, windstill
Eulen	21.03.2025	19:00	20:30	1,5	klar, 7 °C, windstill
tagaktive Vögel	11.04.2025	08:00	09:30	1,5	7 °C, 0/8 bewölkt, leicht windig
tagaktive Vögel	24.04.2025	07:00	08:30	1,5	9 °C, 2/8 bewölkt, windstill
tagaktive Vögel	14.05.2025	07:30	09:00	1,5	6-11 °C, windstill, 1/8 bewölkt

tagaktive Vögel	26.05.2025	08:00	09:30	1,5	14 °C, 2/8 - 3/8 bewölkt, leicht windig
tagaktive Vögel	03.06.2025	07:30	09:00	1,5	13 °C, 8/8 bewölkt, windstill
tagaktive Vögel	18.06.2025	07:30	09:00	1,5	18 °C, 0/8 bewölkt, windstill

Zur Datenerhebung der **Fledermausfauna** wurden zwei Transektbegehungen für jeweils eineinhalb Stunden nach Dämmerung durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten und der Flugbewegungen der Fledermäuse. Die Route wurde so ausgewählt, dass alle wesentlichen, für Fledermäuse relevanten Bereiche des Untersuchungsgebiets abgegangen wurden. Für die Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die akustischen Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend mit softwaretechnischen Methoden und manuell ausgewertet. Anzumerken ist, dass sich mit dieser Methode ausschließlich die Jagdgewohnheiten und Flugbewegungen erfassen lassen, nicht aber das vollständiges Artinventar.

Zur Datenerhebung der **Fledermausfauna** wurden an drei Terminen zwei Batlogger für jeweils vier Nächte auf dem Gelände aufgehängt, um das Artinventar festzustellen. Als Orte wurden die Waldrandbereiche im Norden und Süden des Untersuchungsgebiets gewählt. Für die Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die die akustischen Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend mit softwaretechnischen Methoden und manuell ausgewertet. Anzumerken ist, dass sich mit dieser Methode ausschließlich die Artzusammensetzung feststellen lässt, nicht aber die Anzahl der Tiere (Bsp.: 30 Rufsequenzen: Einerseits ist es möglich, dass eine oder zwei Fledermäuse 30-mal über das Gerät fliegen oder aber auch 30 Tiere jeweils einmal darüber fliegen).

Tabelle 2: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse.

Artgruppe	Datum	von	bis	Stunden	Wetter
Fledermaus Langzeit	16.06.-20.06.2025	21:00	05:00	8 pro Nacht	9 - 19°C, trocken
Fledermaus Transekt	08.07.2025	21:30	22:30	1	13°C, windstill
Fledermaus Langzeit	05.09.-09.09.2025	20:00	06:00	10 pro Nacht	11 -16°C, trocken
Fledermaus Transekt	09.09.2025	20:00	21:00	1	11°C, windstill
Fledermaus Langzeit	14.09.-18.09.2025	20:00	06:00	10 pro Nacht	10-15°C, trocken

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Verletzung und Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen durch Gehölzentfernungen,
- Störung durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Beseitigung von Gehölzen, insbesondere alter, höhlenreicher Bäume.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Emissionen durch Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen).

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Der Wald im Untersuchungsgebiet bietet potenziell geeigneten Lebensraum für **Haselmäuse**. Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2021 für den Bau des Lifts wurden keine Individuen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird kein Vorkommen der Art erwartet.

Im Rahmen der Kartierung der **Fledermäuse** wurden Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aus der Kartierung des Jahres 2021 sind zudem Großes Mausohr, Kleine/Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus erfasst.

Da einige Fledermausarten fast identische Rufeigenschaften aufweisen, ist eine eindeutige Unterscheidung und Artzuordnung nicht immer möglich. Nicht eindeutig bestimmbare Rufe wurden daher auf Ebene der Gattung bestimmt oder zu Gruppen mit ähnlichen Rufeigenschaften zusammengefasst. Zu nennen sind hier Folgende: *Eptesicus spec.*, *Myotis spec.*, *Nyctaloid*, *Pipistrellus spec.*

Die genannten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet vor allem entlang der Wiesen und Waldränder sowie im Bereich des Wildgeheges als Jagdlebensraum. Die Waldränder haben zudem eine Funktion als Leitstruktur, um vom Siedlungsbereich aus Jagdgebiete anzufliegen.

Potenzielle Quartiere sind für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vorhanden. Es wurden in den aktuellen Erfassungen Eichen und Buchen mit Höhlen (Abbildung 12 und **Abbildung 13**) sowie stehendes Totholz mit Potenzial für Baumquartiere im Rahmen der Strukturkartierung vorgefunden (**Abbildung 14**). Auch im Zuge der Kartierungen 2021 konnten Höhlen- und Spaltenbäume erfasst werden (**Abbildung 15**).



Abbildung 12: Höhlenbaum im Untersuchungsgebiet; (Foto: HeumödernTrails e.V.)



Abbildung 13: Höhlenbaum im Untersuchungsgebiet; (Foto: HeumödernTrails e.V.)



Abbildung 14: Lage der Quartierbäume der Kartierungen 2025 im Untersuchungsgebiet; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)

Alle Fledermausarten, die in Bayern vorkommen, sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Als dem Vorhaben gegenüber empfindlich sind strukturgebunden jagende Fledermäuse und baumbewohnende Arten einzuordnen (siehe nachfolgender Kasten). Für diese sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (Kapitel 4). Bei Einhaltung der Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand kontinental
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Gruppe Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	-/2	-/-	u/u

Fledermäuse

Breitflügel-Fliege (Eptesicus serotinus), Brandt-Fliege (Myotis brandtii), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bart-Fliege (Myotis mystacinus), Wasser-Fliege (Myotis daubentonii), Zwerg-Fliege (Pipistrellus pipistrellus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune die größte Rolle. Werden diese Leitlinien zerschnitten, so treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein.

Anmerkung: Die Breitflügel-Fliege jagt eigentlich nicht direkt strukturgebunden, allerdings weist sie ein ähnlich tieffliegendes Jagdverhalten auf. Da sie deshalb ebenso wie strukturgebundene Fledermäuse von Baumaßnahmen (insbesondere Beleuchtung) beeinträchtigt werden kann, wird die Art in diese Gruppe zugeordnet.

Breitflügel-Fliege

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: G

Art im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Breitflügel-Fliege jagt im (Halb-) Offenland und bewohnt gehölzreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und baumreiche Siedlungsgebiete. Sie besiedelt im Sommerhalbjahr ausschließlich Dachbodenquartiere, im Winter trocken-kalte unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen. Das südliche Mittelfranken stellt dabei sowohl bei Winter- als auch bei Sommer- und Fortpflanzungsnachweisen einen Schwerpunkt dar.

Lokale Population:

In Treuchtlingen sind kleine Wochenstuben der Art vorhanden, welche als lokale Population definiert werden. Das Untersuchungsgebiet wird zur Nahrungssuche genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt (D)

Kleine Bartfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstubennachweise der Kleinen Bartfledermaus stammen fast vollständig von Spaltenquartieren an Gebäuden hinter senkrechten Außenwandverkleidungen. Den Winter verbringt die Kleine Bartfledermaus in Kellern, Stollen und Höhlen. Der Jagdlebensraum ist gekennzeichnet durch strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschließlich Siedlungen und Gewässer) und Wald.

Lokale Population:

Die kleine Bartfledermaus ist flächendeckend im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu finden. Typische Winterquartiere sind die Keller um Wettelsheim. In Treuchtlingen werden ebenfalls Quartiere vermutet. In unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebiets ist keine Wochenstube bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Brandtfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brandtfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet und nutzt sowohl Gebäude als auch Bäume für ihre Wochenstubenquartiere. Baumquartiere kommen häufig in Spalten oder in aufgerissenen Stämmen und Baumstümpfen, hauptsächlich in Bruchwäldern, geschlossenen Laubwäldern und Kiefernheiden vor.

Lokale Population:

Bei der Brandtfledermaus ist ein Vorkommen von Quartieren in Treuchtlingen nicht auszuschließen. In unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebiets ist jedoch keine Wochenstube bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Großes Mausohr

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Über viele Generationen hinweg bewohnen die Traditionalisten großräumige, ungestörte Dachböden als warme Ersatzhöhlen in Kirchen, Schlössern oder anderen großen Gebäuden. Je nach Saison und Tagestemperatur werden Hangplätze im gesamten Dachbodenbereich ausgewählt. Ihre Aufenthaltszeit ist saisonal begrenzt, denn die Besetzung der Kirchendachstühle erfolgt meist im Sommer von Weibchen, die dort ihre Jungen zur Welt bringen und aufziehen. Die Jagdgebiete des Großen Mausohres sind vorzugsweise in alten Laubwaldbeständen, wo sie dicht über dem Erdboden nach flugunfähigen Laufkäfern jagen. Diese Beutetiere erhören sie am Rascheln im Laub. Laufkäfer bilden das Grundnahrungsmittel für Mausohren, zu dem sich dann das jeweilige Insektenangebot der Saison gesellt.

Lokale Population:

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sind rund um Treuchtlingen Quartiere der Art bekannt, welche als lokale Population zählen. Im Untersuchungsgebiet kommen ausschließlich vereinzelt Tiere im Durchzug oder auf Nahrungssuche vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Wasserfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie in Vogelnist- oder Fledermauskästen. Zur Jagd ist die Art auf offene Wasserflächen in max. 7-8 km Entfernung angewiesen (DIETZ 2000).

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus kommt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen typischerweise in Wäldern und an Brücken, hier vor allem in Widerlagern, vor. Eine Abgrenzung der einzelnen Wochenstuben ist schwierig, da die Ab-

grenzung der Populationen zueinander nicht bekannt ist. Eine Häufung der Art kann als Großteil der lokalen Population gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Zwergfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. In dieser Hinsicht ist die Art ein extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet bevorzugt sie Gewässer, in geringerem Maß Siedlungen und Wälder.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus kommt im kompletten Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen flächendeckend vor. Sie ist in fast jeder Ortschaft vorhanden. Teilweise sind auch die Wochenstuben bekannt. So hat Treuchtlingen höchstwahrscheinlich eine Wochenstube. Die Tiere der Wochenstube in Treuchtlingen werden als lokale Population definiert. Das Untersuchungsgebiet wird zur Nahrungssuche genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartierverluste durch die Reduzierung von Alt- und Totholzbestände für das Bauvorhaben. Dadurch entsteht ein Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Der dauerhafte Verlust von Höhlenquartieren von Fledermäusen und Vögeln ist durch das Anbringen von drei Vogelkästen und drei Fledermauskästen je verloren gegangenen Höhlenbaum auszuglei-

chen. Auch der dauerhafte Verlust von Spaltenquartieren von Fledermäusen (Bäume mit nach unten geöffneter, abstehender Rinde) ist durch das Anbringen von drei Kästen je verloren gegangenen Spaltenbaum auszugleichen.

Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Vogel- und Fledermausfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der Arten kann sich während der Bauphase ergeben. Bei Entfernung von Gehölzen ist eine Störung von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.
- **M03:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch Entfernung von Quartierbäumen ist eine Verletzungs- und Tötungsgefahr gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der **Zauneidechse** möglich. Bereiche, an denen Vorkommen von Zauneidechsen grundsätzlich zu erwarten sind, sind südlich exponierte Gehölzrandstrukturen. In vorliegenden Fall befindet sich am südlich ausgerichteten Waldrand das Wildgehege, welches sehr stark beweidet wird. Die Waldrandbereiche unterliegen somit ständiger Störung und die Vegetation ist bis zur Grasnarbe abgefressen. Die Habitateigenschaften dieses Bereichs werden daher als unpassend eingeordnet. Es wird kein Vorkommen der Zauneidechse erwartet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden die in folgender Tabelle aufgeführten Arten nachgewiesen.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand kontinental
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	u
Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	u
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	g
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	g
Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-

Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	u
Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-
Sumpfmehle*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Hierbei wurden einige Arten aus der Gilde der Höhlenbrüter erfasst. Die **Hohltaube** wurde mit einem Revierzentrum im Wald des Vorhabensgebiets nachgewiesen. Auch der **Schwarzspecht**, auf dessen Höhlen die Hohltaube angewiesen ist, wurde im Rahmen der Untersuchungen beobachtet. Dessen aktuelles Revierzentrum befindet sich allerdings außerhalb des Vorhabensgebiets, zu vermuten im südlich angrenzenden Wald.

Des Weiteren gab es einen Nachweis des **Grauspechts**. Dieser wurde nur durch einen Ruf bei einer der Begehungen aufgenommen. Auf eingesetzte Klangattrappen wurde keine Antwort vernommen. Daher wird die Art als Durchzügler/Nahrungsgast eingeordnet.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahr 2021 wurde zudem der **Grünspecht** im Wald des Vorhabensgebiets nachgewiesen. Von einem aktuellen Revier ist aufgrund fehlender Nachweise nicht auszugehen. Eine erneute Nutzung des Lebensraums ist möglich.

Im Rahmen der aktuellen sowie der Strukturkartierung im Jahr 2021 konnten Höhlenbäume vorgefunden werden (Abbildung 12 bis Abbildung 15).

Im Bereich des Waldrands südlich des Vorhabensgebiets wird ein Revier des **Gartenrotschwanzes** vermutet. Dort erfolgt kein direkter Eingriff durch das Bauvorhaben.

Der **Waldkauz** wurde, wie schon im Jahr 2021 im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. In diesen Bereich erfolgt kein direkter Eingriff durch das Vorhaben.

Der **Mäusebussard** wurde bei den aktuellen sowie den Untersuchungen aus 2021 auf Nahrungssuche im bzw. im Überflug des Untersuchungsgebiets beobachtet. Es wurde ähnlich, wie im Jahr 2021 ein Horst vorgefunden, welcher der Art zugeordnet werden kann (Abbildung 16). Im Untersuchungsgebiet konnte jedoch kein Balzverhalten oder anderes reviermarkierendes Verhalten des Mäusebussards festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird kein aktuelles Revier der Art angenommen. Eine erneute Nutzung des Untersuchungsgebiets als Brutrevier ist nicht auszuschließen.

Die weiteren erfassten Vogelarten werden als „Allerweltsarten“ (siehe Kapitel 1.1.) eingestuft, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind (siehe Tabelle 4, Markierung mit Sternchen).

Für die genannten Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten (siehe Kapitel 4). Bei Einhaltung der Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.



Abbildung 15: Im Jahr 2021 erfasste Baumhöhle; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 16: Horstbaum aus den aktuellen Kartierungen im Jahr 2025; (Foto: HeumödernTrails e.V.)

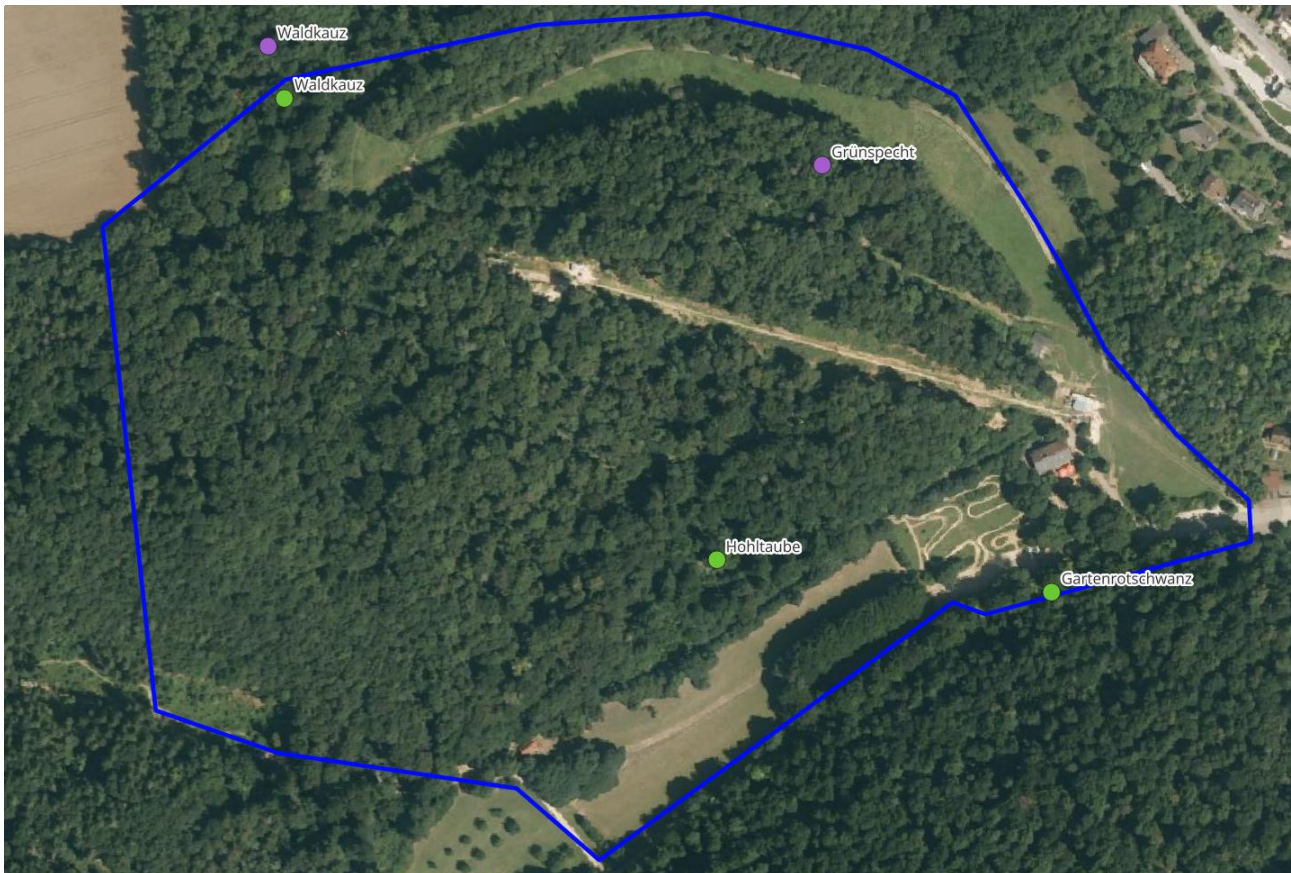


Abbildung 17: Revierzentren der nachgewiesenen saP-relevanten Brutvögel; Nachweise 2025= grün; Nachweise 2021= lila; (Quelle Hintergrundluftbild: © LBDV)

Ökologische Gilde der Höhlenbrüter

Grünspecht (Pirus viridis), Hohltaube (Columba oenas), Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Europäische Vogelart **nach VRL**

1 Grundinformationen

Die oben genannten Vogelarten brüten in Baumhöhlen. Diese schlagen sie entweder selbst in den Baum (Spechte) oder sie nutzen alte Spechthöhlen.

Grünspecht

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

Lokale Population:

Der Grünspecht kommt in Mittelfranken durch die vielen Wälder und Streuobstwiesen relativ häufig vor. Als lokale Population zählen die Wälder rund um Treuchtlingen. Der Grünspecht kam im Untersuchungsgebiet 2021 mit einem Brutpaar vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Hohltaube

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen, vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen; selbst einzelstehende Obstbäume werden angenommen.

Lokale Population:

Als lokale Population zählen die Wälder rund um Treuchtlingen. Die Hohltaube wurde bei den diesjährigen Untersuchungen mit einem Revier im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Schwarzspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig **ungünstig – unzureichend** **ungünstig – schlecht**

Den Schwarzspecht kann man vor allem in alten Buch- oder Mischwäldern beobachten, aber auch in Nadelwäldern mit älteren Bäumen fühlt er sich zu Hause. Die Baumart ist weniger entscheidend, wichtiger sind die Größe des Waldes und das Vorhandensein von alten Bäumen (über 80 Jahre).

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen im Waldgebiet um Treuchtlingen definiert. Da die Hohltaube bei den diesjährigen Begehungen mit einem Revier im Vorhabensgebiet nachgewiesen wurde, ist auf das Vorhandensein alter Bruthöhlen des Schwarzspechts zu schließen. Das aktuelle Revier des Schwarzspechts wird südlich des Vorhabensgebiets vermutet. Eine erneute Nutzung des Vorhabensgebiets als Brutrevier ist nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) **gut (B)** **mittel – schlecht (C)** **unbekannt (D)**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des Ausbaus der Trails ist mit Gehölzverlusten und dadurch mit einem Lebensraumverlust und mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten der Vogelarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Der dauerhafte Verlust von Höhlenquartieren von Fledermäusen und Vögeln ist durch das Anbringen von drei Vogelkästen und drei Fledermauskästen je verloren gegangenen Höhlenbaum auszugleichen. Auch der dauerhafte Verlust von Spaltenquartieren von Fledermäusen (Bäume mit nach unten geöffneter, abstehender Rinde) ist durch das Anbringen von drei Kästen je verloren gegangenen Spaltenbaum auszugleichen.

Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinu-

ierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Vogel- und Fledermausfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ist eine Störung der beschriebenen Vogelarten nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ist eine Verletzung und Tötung der beschriebenen Vogelarten nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Horstbäume des Mäusebussards finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt.

Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard ist in Mittelfranken eine sehr häufige Art. Als lokale Population zählen die Wälder rund um Treuchtlingen. Das Untersuchungsgebiet wurde in der Vergangenheit durch ein Brutpaar genutzt. Eine erneute Nutzung als Brutrevier ist nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fällung des Horstbaumes stellt eine Schädigung der Lebensstätte dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Der Horstbaum ist als potenzielle Lebensstätte des Mäusebussards zu erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Baumfällungen innerhalb der Vogelschutzzeit ist die Störung des Mäusebussards in der Fortpflanzungsphase nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M05:** Der Horstbaum ist als potenzielle Lebensstätte des Mäusebussards zu erhalten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzfällungen innerhalb der Vogelschutzzeit ist die Verletzung und Tötung des Geleges oder der Jungvögel nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M05:** Der Horstbaum ist als potenzielle Lebensstätte des Mäusebussards zu erhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.
- **M02:** Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.
- **M03:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M04:** Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen durch Geländebeleuchtung ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- **M05:** Der Horstbaum ist als potenzielle Lebensstätte des Mäusebussards zu erhalten.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Der dauerhafte Verlust von Höhlenquartieren von Fledermäusen und Vögeln ist durch das Anbringen von drei Vogelkästen und drei Fledermauskästen je verloren gegangenen Höhlenbaum auszugleichen. Auch der dauerhafte Verlust von Spaltenquartieren von Fledermäusen (Bäume mit nach unten geöffneter, absteigender Rinde) ist durch das Anbringen von drei Kästen je verloren gegangenen Spaltenbaum auszugleichen.

Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Vogel- und Fledermausfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.

5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere** und **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potenziell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 5: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartiere nutzen.	Vermeidung (verpflichtend)	1. März bis 30. September
M02: Um einen Verlust von Lebensstätten für Höhlenbrüter und baumbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten. Bei Entfernung von Quartierbäumen ist CEF-Maßnahme 1 umzusetzen.	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung, in der Bauphase und dauerhaft
M03: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	in der Zeit von April bis Oktober
M04: Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen durch Geländebeleuchtung ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung, in der Bauphase und dauerhaft

<p>Streulicht verursacht.</p>		
<p>M05: Der Horstbaum ist als potenzielle Lebensstätte des Mäusebussards zu erhalten.</p>	<p>Vermeidung (verpflichtend)</p>	<p>Bei der Planung, in der Bauphase und dauerhaft</p>
<p>CEF01: Der dauerhafte Verlust von Höhlenquartieren von Fledermäusen und Vögeln ist durch das Anbringen von <u>drei Vogelkästen und drei Fledermauskästen je verloren gegangenen Höhlenbaum</u> auszugleichen. Auch der dauerhafte Verlust von Spaltenquartieren von Fledermäusen (Bäume mit nach unten geöffneter, abstehender Rinde) ist durch das Anbringen von <u>drei Kästen je verloren gegangenen Spaltenbaum</u> auszugleichen.</p> <p>Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Vogel- und Fledermausfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.</p>	<p>CEF (verpflichtend)</p>	<p>Vor Beginn der Bauphase</p>

Ansbach, 23.01.2026

gez. Alina Biermann

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung- Handlungsempfehlungen für Kommunen (Fassung mit Stand 09/2020).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. (Fassung mit Stand. 06/2020). Online verfügbar unter: <https://www.deutsche-fledermauswarte.org/teil1>.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 128 S.

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Januar 2026.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im Januar 2026.

(https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm) Abgerufen im Januar 2026.

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten im Januar 2026.

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	x	x		x	Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
X	x	x		x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	x	x		x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
X	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
X	x	x	x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	x	x	x		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
X	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
X	x	x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	x	x	x		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
X					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X					Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X					Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
X					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	x	x			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X
Kriechtiere									
					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	x	x			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche									
					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
X					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X					Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
X					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x
Fische									
					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	G	x
Libellen									
					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
Käfer									
					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	2	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	-	1	x
Tagfalter									
x					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
x					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
					Moor-Wiesenvöglechen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
x					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
x					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
Nachtfalter									
					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
x					Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
X					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
					Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	-
					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	-	-
X	x		x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X					Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	x	x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	x	x		x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
X					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
X					Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	x		x		Blaumeise*)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-
X					Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X					Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	x		x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	x		x		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X					Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-
X					Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	x		x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	x			x	Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	x	x		x	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
X					Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X					Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	x			x	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	x			x	Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X					Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	x	x	x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X					Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	x	x		x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	x			x	Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	x			x	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	x	x		x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
X					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	x		x		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	x	x	x		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	x		x		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	x			x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	x	x		x	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	x			x	Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X					Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X					Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	x			x	Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	x	x	x		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X					Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	x		x		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	3	-	-
X	x		x		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
					Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	n.b.	3	x
X	x	x		x	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
X					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	x		x		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	x	x		x	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	x	x		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X					Kuhreihher	<i>Bubulcus ibis</i>	-	-	-
X					Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
X					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	x	x		x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	x		x		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	x	x		x	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	x		x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	x	x		x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X					Nachtreihher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X					Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	x	x		x	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	x		x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	x	x		x	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X					Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	x		x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	x		x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	x	x		x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
X					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	x		x		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	-	-
X	x	x		x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	x	x	x		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	x	x		x	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
X					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	x		x		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	x		x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	R	x
X	x	x		x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
					Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	-
X	x	x		x	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
					Steinadler	<i>Aquila chryseos</i>	R	R	X
					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	-
					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
X	x	x		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X					Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
X	x		x		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
X	x		x		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
X					Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	x		x		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X					Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X					Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	x	x		x	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	x			x	Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	x		x		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	x	x		x	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	x	x		x	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	x			x	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X	x	x		x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	x	x		x	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	x		x		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
					Zaunammer	<i>Emberiza cirulus</i>	0	3	x
X	x		x		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	x		x		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
					Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	-	-	-
					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X					Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.